

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen**

#### **1. Anlass und Zielsetzung**

Der Senat hat im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014 vom 11. bis 13. Juni 2012 vorgeschlagen, die Gebührensätze der Grundwassergebühren zu erhöhen (Drucksache 20/4578). Die Bürgerschaft hat am 13. Dezember 2012 mit dem Beschluss des Haushaltsplans eine entsprechende Einnahmeentwicklung in Bezug auf die Grundwassergebühren beschlossen. In der Erläuterung zum ehemaligen Einnahmetitel 6700.111.02 heißt es: „Ab 2013 ist eine jährliche Erhöhung der Grundwassergebühren von drei Prozent vorgesehen.“

Auf dieser Grundlage erfolgte die letzte Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 625). Sie beinhaltet eine lineare Anhebung der Gebührensätze für die Jahre 2021 und 2022 um jeweils 3%. Die o.g. Beschlüsse der Bürgerschaft sind auch für die Jahre 2023 und 2024 umzusetzen und eine lineare Anhebung der Grundwassergebühren um jeweils 3% vorzusehen. Durch die moderate Erhöhung der Gebühr soll weiterhin ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit der Ressource Grundwasser gesetzt werden (vgl. Drucksache 13/2793 vom 6. Dezember 1988).

Angesichts des prognostizierten Bevölkerungszuwachses für Hamburg und dem damit einhergehenden Anstieg des Trinkwasserbedarfs ergibt sich eine besondere Notwendigkeit zum Wassersparen, wie bereits in Drucksache 21/5404 „Statusbericht zur Trinkwasserversorgung in Hamburg“ vom 26. Juli 2016 dargestellt (Datenbasis 2014). Die inzwischen vorliegenden Bevölkerungsprognosen (Statistikamt Nord, 2019) deuten auf zusätzliche Trinkwasserbedarfe in den kommenden Dekaden hin. Im Übrigen muss damit gerechnet werden, dass Klimaveränderungen in Zukunft ebenfalls zu einem erhöhten Trinkwasserbedarf beitragen werden (Beispiel: Trockenjahr 2018). Von daher sind dringend weitere Anstrengungen und Anreize zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser notwendig.

#### **2. Inhalt der Änderung**

Die vorgesehene lineare Erhöhung der Gebührenerlöse um 3% für das Jahr 2023 bedeutet, dass die Gebühr für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern statt bisher 0,1747 Euro ab dem 1. Januar 2023 dann 0,1799 Euro pro Kubikmeter und für die Förderung aus tiefen Grundwasserleitern statt bisher 0,1881 Euro dann 0,1937 Euro pro Kubikmeter beträgt. Ab 1. Januar

2024 sind für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern 0,1853 Euro pro Kubikmeter und für die Förderung aus tiefen Grundwasserleitern 0,1995 Euro pro Kubikmeter zu entrichten.

### 3. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen wären nach der Gebührenfestsetzung auf der Basis bestehender Förderrechte durch die lineare Erhöhung zusätzliche Erlöse in Höhe von etwa 550 Tsd. Euro pro Jahr zu erzielen. Allerdings ist aus der Erfahrung mit früheren Gebührenanpassungen mit der Rückgabe von Förderrechten im Umfang von etwa 50 Tsd. Euro zu rechnen, sodass pro Jahr zusätzliche Erlöse in Höhe von etwa 500 Tsd. Euro zu erwarten sind. Von diesen entfällt der weitaus größte Teil auf die Hamburger Wasserwerke GmbH, die dies bei der Wasserpreiskalkulation zu berücksichtigen hat (s. unter 4.).

Mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2023/2024 sollen die Erlösansätze im Einzelplan 6.2 „Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft“ in der Produktgruppe 291.11 „Wasser, Abwasser und Geologie“ (Produkt „Schutz und Bewirtschaftung Gewässer“) erhöht werden. Die Erhöhung wird sich über die

Ergebnisrechnung erhöhend auf das Eigenkapital der Freien und Hansestadt Hamburg auswirken.

### 4. Sonstige Auswirkungen

Durch die lineare Erhöhung der Gebühren werden private Eigenförderer und die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) belastet. Die HWW wird die Mehrkosten bei der Überprüfung der Wasserpreise für die Jahre 2023 und 2024 berücksichtigen.

### 5. Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Die Drucksache ist eilbedürftig, weil die nächste Erhöhung der Grundwasserentnahmegebühr bereits zum 1. Januar 2023 Inkrafttreten soll. Von daher wird die Vorwegüberweisung an den zuständigen Ausschuss für erforderlich erachtet.

### 6. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Zehnte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührgesetz) beschließen.

## Zehntes Gesetz zur Änderung des Grundwassergebührengesetzes

Vom . . . . .

### § 1

§ 1 Absatz 3 Satz 1 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 625), erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach der insgesamt zulässigen Jahresfördermenge auf Grund des die Förderung zulassenden Bescheides und beträgt

1. für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern vom 1. Januar 2023 an 0,1799

Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2024 an 0,1853 Euro je Kubikmeter und

2. für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern (elsterkaltzeitliche tiefe Rinnen und Obere und Untere Braunkohlensande) vom 1. Januar 2023 an 0,1937 Euro je Kubikmeter und vom 1. Januar 2024 an 0,1995 Euro je Kubikmeter.“

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

## Begründung

Zu § 1:

In § 1 Absatz 3 erfolgt sowohl für die Förderung aus oberflächennahen Grundwasserleitern als auch für die Förderung aus tieferen Grundwasserleitern eine Gebührenerhöhung um jeweils drei Prozent. Diese moderate Anpassung trägt dem Wert der Grundwasserrechte und den öffentlichen Aufwendungen zur Sicherung des Grundwassers Rechnung.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.